

ARBEITSHILFE ZUR GRUNDLEGENDEN CHARAKTERISIERUNG VON ABFÄLLEN gemäß DepV § 8

Die nachfolgenden Punkte sind vom **Abfallerzeuger/verantwortlichen Beauftragten*** vollständig auszufüllen

Abfallherkunft § 8(1) Nr.1		
Vertragspartner der ELW		
Ansprechpartner		
Tel.:	Fax:	E-Mail:
Anschrift		
Abfallerzeuger		
Ansprechpartner		
Tel.:	Fax:	E-Mail:
Anschrift		
Abfallherkunft/Quelle		
Projekt, Bauvorhaben, Firma		
Ort, Straße, Flurstück etc.		
Sanierung/Rückbau etc.		
Abfallbeschreibung § 8(1) Nr.2		
Abfallschlüssel		
Abfallbezeichnung		
Vornutzung des Grundstückes/ Objektes (Branche, Nutzung, Unfall, Altlast, Altablagerung, mit Angabe der zuständigen Erzeu- gerbehörde und ggf. Benennung spezieller Auflagen etc./ Beschreibung der Anfallstelle		
Vorbehandlung § 8(1) Nr.3		
Art der Vorbehandlung (wie?, wer?, warum?, wo? etc.)		
Abfallbeschreibung § 8(1) Nr.4		
Materialart, Aussehen, organo- leptische Auffälligkeiten		

Konsistenz, Korngröße, Kantenlänge	
Geruch, Farbe	
homogen/inhomogen	
Fremdbestandteile (Art und Vol-%)	

Masse des Abfalls § 8(1)Nr. 5

Abfall fällt kontinuierlich an (Menge/Zeiteinheit):

Abfall fällt einmalig/chargenweise an (Menge je Einheit):

Bezeichnung der Chargen, Bauabschnitte, Bauzeiträume, Massenabfälle

Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a DepV Nr.6.1

Bei dem Abfall handelt es sich um:

- Abfall zu Verwertung bzw. Verwendung als Deponieersatzstoff
- Abfall zu Ablagerung (Beseitigung). Der genannte Abfall wurde wie folgt auf Verwertbarkeit geprüft:
- Der Vorrang der Verwertung entfällt, da es sich um einen Abfall aus Forschung und Entwicklung handelt (§ 7 Abs. 2 Satz 4 KrWG)
 - Der Vorrang der Verwertung entfällt, da es sich um einen Abfall handelt, bei dem gemäß §7 Abs. 2 Satz 4 KrWG die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet, z. B. Asbest
 - Die Verwertbarkeit ist nicht gegeben, da die Verwertung technisch nicht möglich ist, weil z.B. der Abfall aufgrund seiner chemisch-physikalischen Eigenschaften nicht verwertet werden kann
 - Die Verwertbarkeit ist nicht gegeben, da die Verwertung des Abfalls wirtschaftlich nicht zumutbar ist
 - Die Verwertbarkeit ist nicht gegeben, da eine Verwendung als Deponieersatzbaustoff für Maßnahmen nach § 15 DepV auf anderen oberirdischen Deponien rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist
 - Die Verwertbarkeit ist zwar gegeben, aber eine Verwertungsmöglichkeit des Abfalls besteht nicht (z.B. kein zeitnaher Anlieferungs-termin aufgrund fehlender freier Kapazitäten in entsprechenden Verwertungsanlagen oder -maßnahmen)
 - Sonstige Gründe

Probenahmeprotokoll § 8(1) Nr. 6

Das Probenahmeprotokoll ist nach Anhang 4 Nummer 2 der DepV zu erstellen (vorzulegen sind Informationen über Haufwerksbeprobungen, Chargengröße, Schurfauftnahmen, Sondierprofile, Lagepläne, Aushubbereiche, Tiefen, Beprobungskonzepte bei in-situ-Beprobungen etc.).

Protokoll über die Probenvorbereitung § 8(1) Nr. 7

Das Probenvorbereitungsprotokoll ist nach Anhang 4 Nummer 2 der DepV zu erstellen.

Zugehörige Analyseberichte § 8(1) Nr. 8 (Deklarationsanalytik)

Die Einhaltung aller Zuordnungswerte der Deponie Dyckerhoffbruch ist anhand von Originalanalysebefunden mit Angabe der Untersuchungsmethodik in Kopie nachzuweisen.

Vorschlag für Schlüsselparameter § 8(1) Nr.12

Vorschlag für Schlüsselparameter § 8(1) Nr. 12 DepV:

Weitere Angaben

Ablagerungsrelevante Inhaltstoffe gemäß § 8(1) Nr. 9 DepV und gefahren- bzw. umweltrelevante Inhaltsstoffe, die nicht in der DepV aufgeführt werden:

Gefährliche Eigenschaften gemäß § 8(1) Nr. 10 DepV:

Gutachterliche Stellungnahme (falls vorhanden):

Fachgutachterliche Aushub-/Abbruchüberwachung durch:

Abschließende Stellungnahme/Bemerkung:

Wir versichern, dass die Angaben in dieser grundlegenden Charakterisierung zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der grundlegenden Charakterisierung entsprechen. Falls Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslagerverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls führen, werden wir dem Deponiebetreiber unaufgefordert und rechtzeitig die erforderlichen Angaben nach §8 Abs. 1 Satz 1 der Deponieverordnung vom 30.06.2020 erneut vorlegen.

Datum Unterschrift/Stempel

Abfallerzeuger/verantwortlicher Beauftragter*

Die oben aufgeführten Informationen sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus bestehende Unterlagen und Informationen, die sich aus der Maßnahme oder aus rechtlichen Grundlagen ergeben, sind zu ergänzen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wir weisen darauf hin, dass der Abfallerzeuger/verantwortliche Beauftragte* durch die Unterzeichnung dieser Charakterisierung und durch die Signatur auf den Anlieferungsscheinen sicherstellt, dass es sich bei jeder einzelnen Anlieferung um Abfälle gemäß der vorliegenden Charakterisierung handelt.

Weiterhin wird durch die Unterschriften ausdrücklich bestätigt, dass die Zuordnungskriterien der Deponie Dyckerhoffbruch eingehalten werden und keine anderen schädlichen Verunreinigungen in den Abfällen enthalten sind. * Vollmacht des Abfallerzeugers zur Beauftragung muss beigefügt werden.

* Vollmacht des Abfallerzeugers zur Beauftragung muss beigefügt werden.

Alle Felder zurücksetzen